

Zwischenbilanz zum Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen 2008

Az: 44-5100-014.15-1

Vorbemerkung

Als Selbsthilfeverband körper- und mehrfachbehinderter Menschen und ihrer Familien – wir vertreten etwa 4.500 Familien – engagieren wir uns seit über vier Jahrzehnten für die unbehinderte Teilhabe behinderter Menschen. 1998 haben behinderte Menschen und ihre Verbände erstmals im Land die Initiative ergriffen und beim „Tag behinderter Menschen im Parlament“ einen Gesetzentwurf für ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz vorgelegt. Am 20. April 2005 hat der Landtag von Baden-Württemberg ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz beschlossen, das weit hinter unseren Erwartungen zurückblieb. Jetzt hoffen wir auf dessen Novellierung!

Im Einzelnen:

1. *Sind Ihnen Benachteiligungen behinderter Menschen durch die in § 6 Absatz 1 L-BGG genannten Stellen bekannt geworden? Wenn ja, worin konkret lag die Benachteiligung (§ 6 L-BGG)?*

Nein.

2. *Wurde Ihnen bekannt, dass bauliche und andere Anlagen nach Verabschiedung des L-BGG nicht barrierefrei hergestellt wurden und es sich hierbei um eine Maßnahme handelte, die in den Regelungsbereich des L-BGG fällt (§ 7 Abs. 1 L-BGG)?*

Bauliche Maßnahmen fallen in den Regelungsbereich der Landesbauordnung, die seit 1996 die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen vorsieht. Eine „Meldepflicht“ bzgl. Barrierefreiheit gibt es ebenso wenig wie die Verpflichtung, die Behinderten-Selbsthilfeorganisationen in die Planungen als „Experten in eigener Sache“ einzubeziehen. Insofern sind Beobachtungen rein subjektiv und zufällig.

Beispiel Bauordnungsrecht (Landesbauordnung):

Bauliche Anlagen müssen gem. § 39 LBO barrierefrei gestaltet werden. Eine Nichtbeachtung führt aber nicht zu Sanktionen. Erschwerend kommt hinzu, dass im Plangenehmigungsverfahren nur geprüft werden kann, ob die vertikale Erschließung eines Gebäudes barrierefrei erfolgt (Aufzug / Rampe), die notwendigen Bewegungsflächen vorhanden sind, die erforderlichen Türbreiten beachtet werden und Rollstuhl-WC, Rollstuhl-Parkplätze vorgesehen sind. Andere „Stolperfallen“ wie z.B. die 15 cm hohe Stufe an der Balkontür, die fehlenden beidseitigen Handläufe, die nicht über Anfang / Ende der Treppe hinausgehenden Handläufe, fehlende Markierungen der Treppenstufen, unterschrittene Treppenstufen, die fehlenden Mechanismen zum Türöffnen (keine kraftbetätigten Hauseingangs-, Brandschutztüren), die zu hoch montierte WC-Schüssel, nicht erreichbare Armaturen an Waschbecken usw. sind zwar in den entsprechenden DIN-Vorschriften als verbindliche Vorgaben enthalten – doch sind sie aus den Planun-

terlagen nicht zu entnehmen. Ist eine Baugenehmigung erteilt und die DIN-Vorschriften nicht oder nur unzureichend in der Ausführung umgesetzt, bleiben Verstöße ohne Folgen für Bauherr, Architekt und ausführende Unternehmen - allein mobilitätsbehinderte Menschen spüren die Folgen.

Schwierig ist immer die Abwägung „Denkmalschutz – Barrierefreiheit“, da die beiden Rechtsgüter abgewogen werden müssen und häufig das Pendel zu Ungunsten der Barrierefreiheit ausschlägt.

3. *Wurde Ihnen bekannt, dass nach Verabschiedung der L-BGG öffentliche Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und neu zu beschaffende Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr, für die die Bestimmungen des Landesrechts gelten, nicht barrierefrei gebaut bzw. in nicht barrierefreier Ausführung angeschafft wurden (§ 7 Abs. 2 L-BGG)?*

Vereinzelt wurde unser Verband in Planungen einbezogen, für die eine GVFG-Förderung beantragt war. In der Anhörung können Anregungen vorgebracht werden, eine Verpflichtung zur Umsetzung besteht allerdings nicht (Güterabwägung). Regelmäßig regen wir z.B. an, Bordsteine an Querungsstellen abzusenken und Übergänge taktill zu gestalten wie es europaweit vorbildlich in Spanien umgesetzt wird. Aus Kostengründen (Wirtschaftlichkeit) wird nach unserer Beobachtung von der Umsetzung abgesehen.

Noch immer werden Busse angeschafft und im ÖPNV eingesetzt, die für eine Mischnutzung „ÖPNV / Gelegenheitsverkehr / Reiseverkehr“ vorgesehen sind und die nicht stufenlos zugänglich sind (es fehlen Rampe, Knieleiste und Fläche für Rollstühle). Inwieweit hier Landesrecht betroffen ist, kann nicht abschließend beurteilt werden.

4. *Gab es im Zusammenhang mit der Umsetzung des Anspruchs auf die Erstattung der Aufwendungen für Gebärdendolmetscher oder für andere geeignete Kommunikationshilfen in Verwaltungsverfahren gegenüber den Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung Schwierigkeiten (§ 8 Abs. 3 L-BGG)?*

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

5. *Gab es bezüglich der Gestaltung des Schriftverkehrs Fälle, in denen trotz des Verlangens des behinderten Menschen, seiner Behinderung Rechnung zu tragen, diesem Anliegen nicht entsprochen wurde? Wenn ja, worum ging es konkret?*

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

6. *Waren Internetangebote der Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung so gestaltet, dass sie nicht grundsätzlich von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt nutzbar waren? Wenn ja, welche? Wurde der Mangel Ihres Wissens nach inzwischen behoben?*

Viele Internetseiten sind unübersichtlich gestaltet, es fehlt eine kontrastreiche Darstellung, Schriften sind zu klein und damit schlecht lesbar. Es ist für uns nicht erkennbar, dass Barrierefreiheit als Kriterium bei der Gestaltung der Internetseiten berücksichtigt wird. In besonderem Maße wird dies deutlich bei den Seiten der Schulverwaltung (www.kultusministerium-bw.de, www.schule-bw.de). Positiv hebt sich der Internetauftritt des Statistischen Landesamtes (www.statistik-bw.de) ab.

7. *Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Rechtsschutz durch Verbände? Wurden Rechtsschutzersuchen von Verbänden behinderter Menschen trotz schriftlichem Einverständnis des behinderten Menschen abgelehnt (§ 11 L-BGG)?*

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

8. *Wurde die Klageerhebung eines nach § 13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verbands auf Feststellung eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 3 L-BGG durch die in § 6 Abs. 1 Satz 1 L-BGG genannten Stellen nicht zugelassen?*

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor. Wir haben – durch unseren Bundesverband – nur Erfahrungen mit dem Verbandsklagerecht auf der Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Allgemeine Anregungen, Lücken oder Klarstellungsbedürfnisse

▪ **Barrierefreiheit ist Basis für Chancengleichheit**

Der Abbau von Barrieren – in den Köpfen, im baulichen Bereich, im öffentlichen Personennahverkehr, in der Kommunikation, im Internet – ist für ein unbehindertes Miteinander unabdingbare Voraussetzung. Die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit muss daher Ziel des Gesetzes sein.

Unsere Forderungen:

> Im Bereich Bau und Verkehr müssen sämtliche Neu- und Erweiterungsvorhaben barrierefrei gestaltet werden. Zur besseren Durchsetzung müssen Sanktionsmöglichkeiten eingeführt werden.

> Nicht nur die Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Landesverwaltung sind zur Gleichstellung und Barrierefreiheit zu verpflichten, sondern auch die Stadt- und Landkreise.

Durch die Umsetzung der Verwaltungsreform – z.B. im Bereich der Eingliederungshilfe, der Versorgungsverwaltung – sind die Landratsämter vorrangige Ansprechpartner für behinderte Menschen.

> In unserer Informationsgesellschaft gewinnt der Zugang zu Internet und Medien immer mehr an Bedeutung. **Im Interesse einer Klarstellung ist daher auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk – der Südwestrundfunk – in den Geltungsbereich des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einzubeziehen** (z.B. im Bereich Internet, bei den Fernsehangeboten für hör- oder sehbehinderte Menschen durch Untertitelung, Gebärdensprache, Audiodeskriptionsverfahren). § 14 des bayrischen Landesgesetzes ist hier beispielhaft zu nennen. Auch wenn der SWR in den letzten Jahren verstärkt Anstrengungen unternommen hat und sich um einen barrierefreien Internetauftritt bemüht, besteht insbesondere im Bereich Fernsehen Handlungsbedarf.

▪ **Menschen mit Behinderung sind „Experten in eigener Sache“**

Menschen mit Behinderungen sind Experten in eigener Sache. Sie bzw. deren Interessensvertretungen sind daher frühzeitig bei allen Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, zu beteiligen. Dazu gehören z.B. die Beteiligung an Bauleitplanungen, Aufstellung von Nahverkehrsplanungen. Eine vorausschauende Planung ist kostengünstiger als eine spätere Reparatur und fördert praxisnahe Lösungen, die oft auch kostengünstig sind.

- **Rechte haben und Rechte durchsetzen**

Verbandsklagerecht, Vertretungsbefugnis, Beweislastumkehr

Was nützt ein gesetzlich verbrieftes Recht, wenn dessen Durchsetzung Betroffenen zu aufwändig ist? Viele scheuen den Gang durch die Instanzen, da für sie bereits die ganz normale Bewältigung des Alltags eine enorme Belastung darstellt.

Unsere Forderungen:

> Die Aufnahme einer Formulierung zur sog. „Beweislastumkehr“

> Ein Ausweitung des Verbandsklagerechts bzw. der Vertretungsbefugnis – nicht nur Feststellung eines Verstoßes

- **Disability Mainstreaming in der Gesetzgebung**

Gesetze berücksichtigen selten die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

Unsere Forderung mit Blick auf die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen:

> Die Auswirkung von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien auf Menschen mit Behinderung muss unabdingbarer Bestandteil bei deren Entstehung sein.

Konkrete Beispiele: Kinderrippenplätze für unter 3-jährige behinderte Kinder? Angelschein für behinderte Menschen? Mofaführerschein für behinderte Menschen? Gesundheitsreform und ihre Auswirkung auf behinderte Menschen? Pflegereform und ihre Auswirkung auf behinderte Menschen

Stuttgart, 1. April 2008/vs